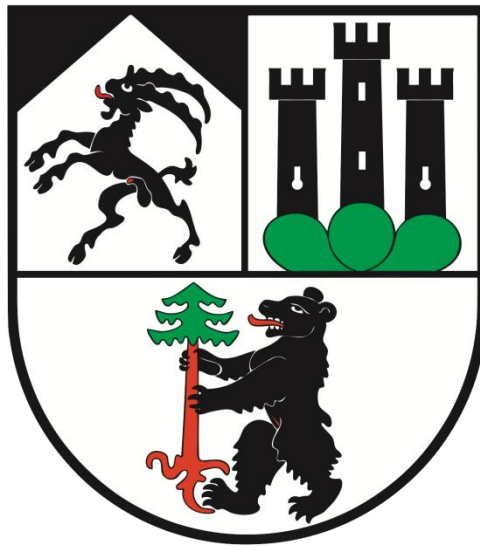


Gemeinde Zernez



**Gesetz über die Abwasserentsorgung
(Abwassergesetz, AwG)
mit
Gebührentarif zum Abwassergesetz
(Anhang)**

230.100

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 5)	2
II. Abwasserentsorgung (Art. 6 – 23)	3
1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen (Art. 6 – 11)	3
2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen (Art. 12 – 14)	4
3. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 15 – 23)	5
III. Finanzierung (Art. 24 – 38)	7
1. Öffentliche Anlagen (Art. 24 – 37)	7
1.1 Allgemeines (Art. 24 – 27)	7
1.2 Abwasseranschlussgebühren (Art. 28 – 31)	10
1.3 Abwassergebühren (Art. 32 – 36)	11
1.4 Rechtsmittel (Art. 37)	12
2. Private Anlagen (Art. 38)	13
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen (Art. 39 – 40)	13
Anhang Gebührentarif Abwassergesetz	14

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.</p> <p>² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.</p> <p>³ Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.</p> <p>⁴ Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.</p>
Aufgabe der Gemeinde	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung.</p> <p>² Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.</p> <p>³ Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.</p>
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	<p>Art. 3</p> <p>¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.</p> <p>² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Begriffe	<p>Art. 4</p> <p>Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.</p>

Einteilung der
Abwasseranlagen

Art. 5

¹ Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

² Gemeindeanlagen sind die von den Fraktionen erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen. Diese privaten Anlagen stehen im Privateigentum und sind nicht Teil der öffentlichen Anlagen.

⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht

Art. 6

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude ausserhalb der Bauzonen sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

² Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

³ Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

⁴ Werden bestehende, sichtbare Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzurechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

⁵ Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 7

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

³ Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Pumpanlagen

Art. 8

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Rückstau

Art. 9

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Wärmeentnahme

Art. 10

¹ Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

² In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Nicht verschmutztes
Abwasser

Art. 11

¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Meteorwasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

² Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

³ Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes
Abwasser

Art. 12

¹ Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

³ Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Entsorgung der Rückstände

Art. 13

¹ Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

⁴ Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.

⁵ Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 14

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen

Art. 15

¹ Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

² Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

⁴ Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Abnahme

Art. 16

Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 17

¹ Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

² Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Abfälle

Art. 18

¹ Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

² Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfall-Zerkleinerer sowie Kompaktier-Anlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

³ Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Art. 19

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Reinigung der Abwasserleitungen

Art. 20

¹ Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

² Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Kontrolle der Abwasseranlagen

Art. 21

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren

Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Behebung von Mängeln

Art. 22

¹ Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

² Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

³ Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

Art. 23

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 24

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

² Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die

erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Objektklassen und
Verbrauchergruppen

Art. 25

¹ Die Gebühren werden nach Objektklassen erhoben.

² Bei den Anschlussgebühren bestehen folgende Objektklassen:

– **Objektklasse 1:**

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf,
wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots,
Remisen usw.

– **Objektklasse 2:**

Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf
wie Wohnbauten, Schulen, Sportanlagen, Geschäftsbauten und Fabriken mit
kleinem Verbrauch usw.

– **Objektklasse 3:**

Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf
wie Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien,
Molkereien, Gewerbebauten und Fabriken mit grossem Verbrauch usw.

– **Objekt-Spezialklasse:**

Sonderfälle, welche sich nicht den vorgenannten Objektklassen zuordnen
lassen, wie bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten.

³ Bei den Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) bestehen folgende Verbrauchergruppen:

– **Verbrauchergruppe 1: Privathaushalte**

Kleinsthaushalte
Kleine Haushalte
Mittlere Haushalte
Grosse Haushalte

Die Gebühren werden nach den von der Preisüberwachung sowie von kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen definierten Haushaltstypen erhoben. Als Veranlagungshilfe können eidgenössische, kantonale und kommunale Register, wie z.B. das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister GWR, Register des Bundesamtes für Statistik oder das Einwohnerregister der Gemeinde dienen.

– **Verbrauchergruppe 2: Landwirtschaftliche Betriebe**

Sehr wenige Grossvieheinheiten
Wenige Grossvieheinheiten
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten
Viele Grossvieheinheiten

Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Grossvieheinheiten. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, in die landwirtschaftlichen Akten der Betroffenen

Einsicht zu nehmen.

– **Verbrauchergruppe 3: Unternehmen**

Kleinstbetriebe
Kleinbetriebe
Mittlere Betriebe
Grosse Betriebe

Die Gebühren werden gerechnet nach der durchschnittlichen Anzahl Beschäftigten pro Jahr erhoben.

– **Verbrauchergruppe 4: Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie**

Klein
Mittel
Gross

Die Gebühren werden nach Anzahl Betten bei Logierbetrieben (Hotels, Beherbergungsbetriebe) und nach Anzahl Restaurationssitzplätzen bei Restaurationsbetrieben (Restaurant, Café usw.) veranlagt.

– **Abnahme und Behandlung von Abwasser aus nicht angeschlossenen Liegenschaften**

⁴ Der Gemeindevorstand ist befugt, in der Gebührenverordnung die Grösse der Einheiten innerhalb der einzelnen Verbrauchergruppen zu bestimmen und die Höhe der Gebührenbeträge festzulegen.

Bemessung,
Veranlagung und
Bezug

Art. 26

¹ Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeindeverwaltung veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenrahmen sind im Gebührentarif im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) werden vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasser angepasst. Der Finanzbedarf wird mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Gebührenpflicht

Art. 27

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im

Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschluss-
gebühr

Art. 28

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den vom Gemeindevorstand innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen (Art. 25 Abs. 2).

² Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Abwasseranfall, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührensatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

³ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁴ Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Nutzungsänderungen können die Gebühren um die Hälfte reduziert werden.

Besondere
Anschlussgebühren

Art. 29

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner oder mehrerer Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 30

¹ Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

² Bei nachträglichen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Wertvermehrungen von mehr als 20% vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung wird eine weitere Anschlussgebühr fällig. Dies gilt auch, wenn die Wertvermehrung innert fünf Jahren in mehreren Schritten erreicht wurde.

³ Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

⁴ Massgeblich für provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁵ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁶ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Vergütungszins nach dem jeweils geltenden kantonalen Ansatz zu entrichten.

Fälligkeit und Bezug

Art. 31

¹ Die provisorisch und definitiv veranlagten Anschlussgebühren sowie Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden vor dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Abwasseranlage resp. vor Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits vor und während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

1.3 Abwassergebühren

Grundgebühr

Art. 32

¹ Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif abgestuft nach Verbrauchergruppen festgelegt (Art. 25 Abs. 3).

Mengengebühr

1. angeschlossene Liegenschaften

Art. 33

¹ Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Mengengebühr zu entrichten.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch auf Grund von pauschal nach dem ungefähren Wasserverbrauch abgestuften Verbrauchergruppen (Art. 25 Abs 3).

³ Die Mengengebühr wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif abgestuft nach Verbrauchergruppen festgelegt.

2. nicht angeschlossene Liegenschaften

Art. 34

¹ Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

² Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegten Gebührenansatz.

Eliminierung von Mikroverunreinigungen

Art. 35

Sollte die von Bund und Kanton im Zuge der Änderungen der Gewässerschutzgesetzgebung verlangten Massnahmen zur Eliminierung von Mikroverunreinigung in Abwasserreinigungsanlagen nicht getroffen werden oder werden können, ist die entsprechende Abgabe in der Grundgebühr enthalten.

Fälligkeit und Bezug

Art. 36

¹ Die Abwassergebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.

³ In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 37

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 38

¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 39

Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird vom Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungsrechts mit Busse bestraft.

Inkrafttreten

Art. 40

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Bereits bewilligte Anschlussgesuche und Bauvorhaben sind nach dem bisherigen Recht der Fusionsgemeinden abzuschliessen.

³ Das vorliegende Gesetz ersetzt die entsprechenden Erlasse der ehemaligen Einzelgemeinden Zernez/Brail, Susch und Lavin. Mit seinem Inkrafttreten sind diese Erlasse aufgehoben.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella

Anhang

Gebührentarif Abwassergesetz (Gebührenrahmen)

1. Anschlussgebühren

(Art. 28 ff. AwG)

Objektklasse 1	Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf, wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots, Remisen	0,6 - 1,3 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
		Minimalgebühr: CHF 700.00
Objektklasse 2	Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Geschäftsbauten, Schulen, Fabriken, Sportanlagen	1,3 - 2,5 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
		Minimalgebühr: CHF 1'500.00
Objektklasse 3	Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf wie Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien, Molkereien, Gewerbebauten, Fabriken mit grossem Verbrauch	2,5 – 5,0 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
		Minimalgebühr: CHF 3'000.00
Objekt-Spezialklasse	Bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten	0,6 – 5,0 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
		Minimalgebühr: CHF 700.00

Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Zweckänderungen können die Anschlussgebühren auf 50 % reduziert werden (Art. 28 Abs. 4 AwG).

2. Abwassergebühren

(Art. 32 ff. AwG)

2.1 Grundgebühren

(Art. 32 AwG)

Verbrauchergruppe 1	Privathaushalte	
	Kleinsthaushalte	CHF 100.00 – 300.00
	Kleine Haushalte	CHF 100.00 – 300.00
	Mittlere Haushalte	CHF 100.00 – 300.00
	Grosse Haushalte	CHF 100.00 – 300.00
Verbrauchergruppe 2	Landwirtschaftliche Betriebe	
	Sehr wenige Grossvieheinheiten	CHF 150.00 – 350.00
	Wenige Grossvieheinheiten	CHF 150.00 – 350.00
	Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	CHF 150.00 – 350.00
	Viele Grossvieheinheiten	CHF 150.00 – 350.00

Verbrauchergruppe 3	Unternehmen	
	Kleinstbetriebe	CHF 200.00 – 400.00
	Kleinbetriebe	CHF 200.00 – 400.00
	Mittlere Betriebe	CHF 200.00 – 400.00
	Grosse Betriebe	CHF 200.00 – 400.00
Verbrauchergruppe 4	Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie	
	Klein	CHF 300.00 – 800.00
	Mittel	CHF 300.00 – 800.00
	Gross	CHF 300.00 – 800.00
2.2 Mengengebühren		
(Art. 32 AwG)		
Verbrauchergruppe 1	Privathaushalte	
	Kleinsthaushalte	CHF 30.00 – 80.00
	Kleine Haushalte	CHF 80.00 – 110.00
	Mittlere Haushalte	CHF 110.00 – 140.00
	Grosse Haushalte	CHF 140.00 – 200.00
Verbrauchergruppe 2	Landwirtschaftliche Betriebe	
	Sehr wenige Grossvieheinheiten	CHF 10.00 – 80.00
	Wenige Grossvieheinheiten	CHF 80.00 – 110.00
	Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	CHF 110.00 – 140.00
	Viele Grossvieheinheiten	CHF 140.00 – 200.00
Verbrauchergruppe 3	Unternehmen	
	Kleinstbetriebe	CHF 80.00 – 300.00
	Kleinbetriebe	CHF 300.00 – 800.00
	Mittlere Betriebe	CHF 800.00 – 3'000.00
	Grosse Betriebe	CHF 3'000.00 – 7'000.00
Verbrauchergruppe 4	Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie	
	Klein	CHF 500.00 – 2'000.00
	Mittel	CHF 2'000.00 – 4'000.00
	Gross	CHF 4'000.00 – 7'000.00
Abnahme und Behandlung von Abwasser aus nicht angeschlossenen Liegenschaften	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher pro Fall	CHF 100.00 – 2'000.00
(Art. 33 AwG)		